

3403.
Deutsche Seewarte.

237125

Regulativ

für die Prüfung von
nautischen u. meteorologischen Instrumenten

sowie für

Deviationsbestimmungen
der Compasse an Bord eiserner Schiffe

und über die an die Deutsche Seewarte zu
zahlenden Gebühren.



Hamburg, 1876.

Verlag von Hammerich & Veeser

Regulation

für die Verwaltung der

öffentlichen Angelegenheiten

in

der Provinz Hannover

von dem Königl. Minister des Innern

Buchdruckerei von Hammerich & Veeser in Altona.

Altona, den 1. März 1851.

Verlag von Hammerich & Veeser



Altona, den 1. März 1851.

Verlag von Hammerich & Veeser

Einführung.

Indem die Direction das beifolgende Regulativ zur Kenntniß des Publikums bringt, beehrt sich dieselbe im Nachstehenden die Gesichtspunkte klar zu legen, welche bei Aufstellung desselben maaßgebend gewesen sind.

Schon in dem im Juli a. c. erlassenen Aufruf hat die Seewarte erklärt, daß ihre, lediglich dem Nutzen der Schifffahrt gewidmete Thätigkeit hauptsächlich bedingt ist durch die thatkräftige Mitwirkung und Unterstützung von Seiten praktischer Seeleute. Ihr oberstes Princip muß demnach das der Leistung und Gegenleistung sein. Demgemäß wird die Seewarte allen Denen, die sich an ihren wissenschaftlichen Arbeiten betheiligen und ihre Zwecke fördern, jegliche Unterstützung durch Rath und That, sei es durch Untersuchung ihrer Schiffe auf die Deviationsverhältnisse, durch Prüfung und Adjustirung der von den Schiffen benutzten oder käuflich neu zu erwerbenden Instrumente, durch Besprechung der von den Kapitänen einzuschlagenden Routen &c. unentgeltlich und mit der größten Bereitwilligkeit beizustehen haben und denselben die Bibliothek, welche alle neuesten Erscheinungen auf dem Gebiete der nautischen und meteorologischen Literatur enthalten wird, zur Benutzung freistellen.

Das nautische Publikum, welches die Seewarte in ihren Arbeiten unterstützt, hat die ersten Ansprüche auf Gegenleistungen von Seiten der Seewarte, und demgemäß sieht sich dieselbe, um in vollem Maaße diesem ihre Thätigkeit widmen zu können, genöthigt, vom übrigen Publikum, dem sie, soweit Zeit und Umstände es gestatten, gern dienstbar sein wird, für ihre Leistungen eine Gebühr zu fordern, deren Höhe beifolgendes Regulativ normirt.

Hamburg, 18. Januar 1876.

Die Direction der Seewarte.

Dr. Neumayer.

Vorwort

Die vorliegende Schrift ist eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Untersuchungen über die Wirkung der ...

Die vorliegende Schrift ist eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Untersuchungen über die Wirkung der ...

Die Schrift ist von ...
Dr. ...

Regulativ.

§ 1.

Es steht Jedermann frei, nautische und meteorologische Instrumente, welche der Schiffahrt oder auch anderen wissenschaftlichen Zwecken dienen sollen, der Seewarte zur Prüfung einzusenden.

§ 2.

Die Prüfung geschieht in der Abtheilung II. nach den dafür bestimmten Normalinstrumenten und mit Hilfe geeigneter Vorkehrungen im magnetischen Observatorium und auf dem Dache des Seemannshauses. Nach geschehener Prüfung wird dem Einsender ein von der Direction unterzeichnetes und mit dem Dienstsiegel der Seewarte versehenes Attest über die Brauchbarkeit und die ermittelten Fehler des Instruments ausgestellt. Die Instrumente müssen nach geschehener Anzeige gegen Rückgabe des Empfangscheines wieder abgeholt werden.

§ 3.

Für die Prüfung der verschiedenen Instrumente werden folgende Gebühren entrichtet:

Für einen Sextanten, Theodoliten oder sonstiges Winkelmessinstrument	3,00	Mark
Für ein Quecksilberbarometer	2,00	=
Für ein Aneroidbarometer	1,00	=
Für ein Thermometer, mit dem feine Bestim- mungen gemacht werden sollen	1,00	=
Für ein Thermometer, bei dem eine Fehlerbestim- mung für 3 Punkte genügt	0,50	=
Für die Prüfung eines Compasses	1,50	=

§ 4.

Kapitaine und Steuerleute, beziehungsweise Deutsche Schiffe, welche die wissenschaftlichen Arbeiten der Seewarte fördern, namentlich ein Wetterbuch für dieselbe führen, oder auch fremde Schiffe, welche für ein ähnliches auswärtiges Institut arbeiten, sind von jeglicher **Gebührentichtung für Prüfung und Adjustirung von Instrumenten ausgenommen.**

§ 5.

Deviationsbestimmungen und eventuelle Compensation der Compasse an Bord eiserner Schiffe werden von der Seewarte auf Ansuchen der Schiffsbaumeister, Rheder oder Kapitaine der betreffenden Schiffe von der Centralstelle oder den Agenturen gegen eine Gebühr von 20 Mark pro Tag vorgenommen; jedoch nur dann, wenn die Compasse, den Anordnungen des betreffenden Beamten gemäß, nach den von der Seewarte vertretenen Principien aufgestellt sind und die Compasse selbst in gutem, brauchbarem Zustande sich befinden.

§ 6.

Die directen Auslagen des Instituts für Beschaffung von Compensationsmagneten u. s. w. sind von dem betreffenden Schiffe zu ersetzen.

Macht die Ausführung der in Rede stehenden Arbeiten eine Reise eines Beamten der Seewarte erforderlich, so sind demselben Reisekosten und Diäten nach demselben Satze zu zahlen, nach welchem derselbe bei der Seewarte liquidiren würde.

Die Erstattung der Reisekosten, Diäten, Auslagen und Gebühren seitens der Rheder, Kapitaine und Schiffsbaumeister erfolgt stets direct an die Kasse der Seewarte.

§ 7.

Jede Rathhertheilung an Rheder, Schiffsbaumeister, Mechaniker und Kapitaine über Behandlung und Adjustirung von Instrumenten, zweckmäßige Aufstellung der Compasse an Bord von Schiffen u. s. w., sei es schriftlich oder mündlich, erfolgt stets unentgeltlich.

Der Schriftwechsel ist portopflichtig; die Kosten desselben fallen dem Rath-Einholer zur Last.



IC
Fugate
June 1848